ES sollen sich auch Lanndtmarschalh / Lanndtundermarschalh / vnnd die Beysitzer / Rathgebens güettiger handlungen / vnd Compromiß sachen / darinnen Sye Richter sein sollen / von ainer Parthey erbeten / gäntzlich enthalten / Doch mag der Lanndtmarschalh vnnd Lanndtundermarschalh / von fürderung vnnd erhaltung / rhue / fridens / vnnd ainigkhait wegen / die Partheyen zů güetlicher vergleichung anweisen vnnd bewegen.

DEr Lanndtmarschalh / Lanndtundermarschalh / vnd Beysitzer / sampt allen andern des Lanndßrechtens verwhonten vnnd zuegeordneten / Sollen auch khainerlay Schanckhung oder Gaben / von den Partheyen / oder derselben Procuratoren / nemen / noch von jrentwegen zenemen gestatten (in ansehung / das zue zeiten mit Gaben gunst erlanget / dardurch das Recht geschmälert wierdet) vnnd also in dem vnnd anderm sich vnuerweiszlich erzaigen / jere Aydspflichten wol vor augen haben / vnd derselben jnnhalt yeder zeit trewlich geleben vnnd nachkhommen.

WIe offt / vnd wie lang / auch zů waß zeit jm Jar / die Landßrechten besessen werden sollen.

WIewol von alterheer / die Lanndszrecht jedes Jars viermal zů den vier Quottembers zeitten / vnnd jedes mal nur drey wochen lang gehalten / vnd doch ein zeitheer das viert Lanndszrecht / von wegen der fürfallunden Ferien / vnd wehrunden Lanndszfürstlichen Hoffrechten / eingestellt worden. Damit aber hierausz den Partheyen vnnd Gerichtshandlungen / khain nachthail vnnd verlänge-

verlängerung eruolge. Demnach so sollen hinfuro die Lanndtsrecht dreymal im Jhar / vnnd jedes mals vier wochen lang / vnnd zů jedem Lanndtsrechten / acht offenliche Rechtstäg gehalten vnd besessen werden / Es weren dann der beschlossenen Gerichtlichen oder Summari sachen nit souill verhanden / alsodann mögen die Landtsrecht zeitlicher auffgehöpt werden.

Von dem Lanndtschreiber.

WJr wöllen auch dem Gericht yederzeit ain Erbare geschickhte wolerfarne Person / zů ainem Lanndtschreiber fürnemen vnd verordnen / welches ampt ist / das Er der LandtCantzley / mit vleissiger versorgung aller Acta Gerichtshandlungen vnd schrifften / vorstee / vnnd den Partheyen / So vor disem Gericht zehandlen haben / fürderliche Expedition / mit aller beschaidenhait / vnnd guetem glimpffen / für sich selbs / vnnd durch seine Cantzley Personen eruolgen lasse / die Partheyen / an den Terminen vnd jren Rechten / Souil an jme sein wierdet / nit verkhürtze oder verabsaume / auch derselben Acta vnd briefliche vrkhunden / in vleissiger verwharung vnd gehaim / vnd allenthalben ordenliche guete Registratur / vnd richtigkhait / wie solches alles nachuolgunde sein Aydspflicht mit sich bringt / erhalten solle.

Des Lanndtschreibers Ayd.

JR werdet ainen Ayd zů Gott vnnd den Heyligen schweren / vnd bey Euren Ehren / vnd trewen angelo-

ben / dem